Anlage zu Sitzungsvorlage 045/002/2024

Erläuterungen zur Ausgestaltung des Landauer Klimarates.

Aufgabe und Zielsetzung

Das Klimaschutzkonzept der Stadt Landau ist fünf Jahre alt und soll aktualisiert werden, dabei soll ein Landauer Klimarat unterstützend für den Stadtrat Abwägungsprozesse und Schwerpunkte thematisieren. Im Klimarat erarbeitet eine Gruppe möglichst repräsentativ für einen Querschnitt der Landauer Bevölkerung ausgewählter Einwohnerinnen und Einwohner Empfehlungen für die Weiterentwicklung insbesondere des Klimaschutzes. Die handlungsleitende Fragestellung lautet dabei: "Wie werden wir eine klimapositive Stadt – wie können wir mehr CO₂ binden als ausstoßen?" Ziel der Versammlung ist es, gemeinsam offene Fragen in den klimarelevanten Bereichen Strom, Wärme, Verkehr und Ernährung aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu diskutieren und dem Stadtrat Lösungsvorschläge und Leitlinien vorzulegen.

Zusammensetzung und Auswahlverfahren

Der Klimarat soll die Landauer Gesamtbevölkerung widerspiegeln, um somit verschiedene Sichtweisen auf die Auswirkungen der Klimakrise und die Handlungsoptionen ganz unterschiedlicher Betroffener in der Stadt zusammenzubringen. Die Bevölkerung wird durch die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt über die Einrichtung des Klimarates informiert.

Die angestrebte Größe des Rates beläuft sich auf 21 Personen. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich auf einen Platz im Klimarat bewerben. Für die Bewerbung ist ein Fragebogen auszufüllen, der digital und in Papierform zur Verfügung gestellt wird. Bei der Zusammensetzung werden die folgenden Merkmale berücksichtigt und im Fragebogen erhoben:

- Alter
- Geschlecht
- Migrationshintergrund
- Beeinträchtigungen
- (angestrebter) Schul- bzw. Bildungsabschluss
- Wohnsitz in der Kernstadt oder in einem Stadtdorf
- Selbsteinschätzung der wirtschaftlichen Lage
- Minderjährige Kinder oder Enkel

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind der Hauptwohnsitz in Landau, ein Mindestalter von 16 Jahren und die Bereitschaft, die Datenabfrage bei der Bewerbung als Mitglied vollständig auszufüllen. Nicht teilnehmen kann, wer in der Wahlperiode 2024/2029 Mitglied im Stadtrat oder den Ausschüssen oder Ortsbeiräten der Stadt Landau ist, Ortsvorstehender ist oder in der Landauer Stadtverwaltung tätig ist.

Im Verfahren zur Auswahl der Mitglieder des Klimarates wird darauf geachtet, dass die Bevölkerungsstruktur in Landau möglichst genau abgebildet wird. Dabei wird die Klimastabsstelle von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der RPTU unterstützt.

Die Bewerbung zur Teilnahme am Klimarat soll nach dem 10. Juni 2024 starten und im Sommer 2024 abgeschlossen sein.

Ablauf

Der Landauer Klimarat soll zeitlich befristet eingerichtet werden und innerhalb von etwa zehn Monaten zu Ergebnissen kommen. Die konstituierende Sitzung ist für den September 2024 geplant; die Beratungen sollen bis Sommer 2025, möglichst vor den Sommerferien, abgeschlossen sein. Es wird mit etwa acht Sitzungen gerechnet.

Die konstituierende Sitzung des Klimarates wird von der Klimastabsstelle organisiert. Sie dient dem gegenseitigen Kennenlernen, der Bildung einer Organisationsstruktur mit Wahl einer/eines Vorsitzenden und der Vereinbarung des Zeitplans. Inhaltlich wird in der Auftaktveranstaltung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der RPTU ein Überblick über den aktuellen Stand zur Klimakrise gegeben und von der Klimastabsstelle der Sachstand zum Klimaschutz in Landau erläutert. Gleichzeitig werden die zur Bearbeitung durch den Klimarat vorgesehenen Fragen vorgestellt.

Ab der zweiten Sitzung soll der Klimarat selbstständig arbeiten. Die Klimastabsstelle unterstützt den Klimarat in organisatorischen Angelegenheiten (z.B. Raumbuchungen, Einladung von Sachkundigen) und führt das Protokoll.

Ergebnisse

Die Ergebnisse des Klimarates sollen von der/dem Vorsitzende/n dem Stadtrat vorgestellt werden. Mit Vorstellung der Ergebnisse endet der Klimarat.

Sonstiges

Die Teilnehmenden des Klimarates erhalten pro Termin ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro pro Sitzung nach § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung.